



WERRA-MEIßNER-KREIS

Der Kreisausschuss

Fachbereich 5 – Gesundheitswesen, Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Infoblatt

Hygieneregeln im Einzelhandel und in ähnlichen Einrichtungen

Beim Betrieb von Verkaufsstätten, Wochenmärkten und ähnlichen Einrichtungen sind die nachfolgenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten:

- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen muss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, gewährleistet werden; sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- Je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern darf nur maximal eine Person eingelassen werden.
- Wartende Kunden vor der Verkaufsstelle sind zu veranlassen, einen angemessenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
- Den Kunden ist das Betreten des Publikumsbereichs nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt auch in Ladenstraßen von Einkaufszentren, überdachten Einkaufspassagen und auf Wochenmärkten.
- Mehrere Kassen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Kassen geöffnet werden. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zwischen den Kassenschlangen. Gleiches gilt für Theken.
- Flächen mit häufigen Handkontakt - z.B. Türgriffe, Griffe (auch der Einkaufswagen), Handläufe - sind regelmäßig zu reinigen, mindestens jedoch arbeitstäglich. Wischreinigung mit Wasser und einem fettlösenden Reinigungsmittel ist ausreichend, d. h. Desinfektion solcher Oberflächen ist keine erforderliche Zusatzmaßnahme.
- Alle Räumlichkeiten mit Fenstern sind mehrmals täglich zu lüften (Stoßlüftung über 10-15 Minuten).
- Das Personal muss über eine Möglichkeit zum Händewaschen verfügen. Der Waschplatz ist zumindest mit einem Spender für Seife auszustatten. Einweghandtücher sind zu bevorzugen, ansonsten ist eine personenbezogene Nutzung der Handtücher sicherzustellen.
- Die Maßnahmen der Alltagshygiene (Händehygiene, Husten- / Niesetikette) sind einzuhalten. Händeschütteln ist zu unterlassen.
- Die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar auszuhängen (Plakate/Flyer/etc. können über folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>).
- Beim Verzehr von Speisen und Getränken des Lebensmittelhandwerks vor Ort (z. B. in Bäckereien und Metzgereien oder auf Wochen- oder Spezialmärkten) sind abgetrennte Bereiche zu schaffen, in denen die Abstands- und Hygieneregeln wie für Gaststätten beim Verzehr vor Ort gelten.